

Mitgliedschaft bei Swiss Olympic

Auszug aus den «Statuten» von Swiss Olympic

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Swiss Olympic setzt sich zusammen aus:

- nationalen Sportverbänden,
- den schweizerischen IOC-Mitgliedern,
- den Athletenvertretern,
- den Ehrenmitgliedern,
- den anerkannten Partnerorganisationen.

2.2 Mitgliedverbände

2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft, Aufnahme:

¹ Nationale Sportverbände können aufgenommen werden, wenn sie:

- einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches bilden,
- gesamtschweizerische Bedeutung besitzen,
- seit mindestens fünf Jahren Bestand haben,
- in ihren Statuten ausdrücklich die Verfolgung sportlicher Ziele als Vereinszweck ausweisen,
- Führungsaufgaben im sportlichen Bereich wahrnehmen.

² Nationale Sportverbände müssen aufgenommen werden, wenn sie einem internationalen Verband angeschlossen sind, dessen Sportart im Programm der nächsten Olympischen Spiele enthalten ist und sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Die Bestandesdauer von fünf Jahren ist für diese Verbände nicht erforderlich. Der besondere Status als olympischer Verband erlischt, wenn die betreffende Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen wird.

³ Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für:

- Organisationen mit überwiegend kommerzieller Zielsetzung,
- Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren,
- Interverbände und Arbeitsgemeinschaften,
- Dienstleistungsorganisationen,
- Fachverbände, deren Sportart bereits durch einen Mitgliedverband umfassend betreut wird.

⁴ Die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Aufnahme neuer Mitgliedverbände werden in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten näher umschrieben.

Auszug aus den «Ausführungsbestimmungen zu den Statuten» von Swiss Olympic

	Statutenbestimmungen
<p>3. Mitgliedschaft/Voraussetzungen</p>	
<p>3.1 Als „nationale Verbände“ gelten Sportverbände, welche eine oder mehrere Sportarten gesamtschweizerisch vertreten, diese Aufgabe zum statutarischen Zweck haben und sie auch tatsächlich ausüben.</p>	2.2.1 Abs. 1
<p>3.2 „Gesamtschweizerische Bedeutung“ wird einem Verband zuerkannt, wenn er über die angeschlossenen Mitglieder in mindestens 2 Sprachregionen vertreten ist, 20 Vereine (oder Clubs) gemäss Art. 60 ff ZGB aufweist und gesamthaft über 1000 Mitglieder (aller Kategorien) zählt. Ein Verband ist in einer Sprachregion vertreten, wenn ihm aus dieser Region 2 – 5 aktive Vereine angeschlossenen sind. Ist der Verband primär nach Einzelmitgliedern organisiert, können diese in angemessener Form aufgerechnet werden.</p>	2.2.1 Abs. 1
<p>3.3 Die „Frist von 5 Jahren“ ab Gründung stellt eine Minimalanforderung dar. Für Sportarten, die weder national noch international eine organisierte Verbreitung aufweisen, kann der Exekutivrat die Frist angemessen verlängern.</p>	2.2.1 Abs. 1
<p>„Führungsaufgaben im sportlichen Bereich“ umfasst die Organisation und Überwachung eines nationalen Wettkampfbetriebes, Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen und Vorschriften, Organisation und Überwachung der Ausbildung von Sportleitern, Vertretung der Interessen nach aussen (z.B. Behörden, internationaler Fachverband) etc. Von einem antragstellenden Verband wird erwartet, dass er zumindest einen Teil dieser Aufgaben ausübt.</p>	2.2.1 Abs. 1
<p>Nationale Verbände müssen dann ungeachtet der Dauer ihres Bestandes durch Beschluss des Exekutivrats von Swiss Olympic aufgenommen werden, wenn sie einem internationalen Verband angehören, dessen Sportart im Programm der olympischen Spiele vertreten ist und sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Der Exekutivrat kann in begründeten Fällen seinem Aufnahmeentscheid weitere Abweichungen der vorstehenden Voraussetzungen zugrunde legen.</p>	2.2.1 Abs. 2
<p>Wird die von einem in diesem besonderen Verfahren aufgenommenen Verband vertretene Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen, hat er für den weiteren Verbleib bei Swiss Olympic ein ordentliches Aufnahmeverfahren zu beantragen. Ansonsten erlischt seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic innert 2 Jahren.</p>	

Für die Beurteilung der „**überwiegend kommerziellen Zielsetzung**“ sind nicht die Zweckbestimmungen der Verbandsstatuten, sondern die tatsächlichen Aktivitäten des Antragstellers massgebend.

2.2.1 Abs. 3

Organisationen wahren „**überwiegend Berufsinteressen**“, wenn ihre Haupttätigkeiten in der beruflichen und wirtschaftlichen Betreuung der Mitglieder bestehen, welche haupt- oder nebenamtlich den Sport entgeltlich ausüben, unterrichten oder dafür tätig sind.

„**Interverbände**“ sind Organisationen, die durch Vereinbarung Koordinations- und Förderungsaufgaben in Sportarten wahrnehmen, welche von anderen Verbänden bereits betrieben werden.

„**Arbeitsgemeinschaften**“ sind Zusammenschlüsse verschiedener Verbände, von Teilen derselben, von Einzelmitgliedern sowie von Behörden im Bestreben, einen sportlichen Bereich vermehrt zu betreuen.

Unter „**Dienstleistungsorganisationen**“ werden Institutionen, Interessenverbände, Gesellschaften und Unternehmungen verstanden, welche für den Sport ausschliesslich Dienstleistungen erbringen.

4. Mitgliedschaft/Aufnahmeverfahren

2.2.1 Abs. 4

4.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic zu richten und haben zu enthalten:

- ein von den zuständigen Organen rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Statuten,
 - die personelle Zusammensetzung des Vorstandes,
 - ein Verzeichnis der angeschlossenen Vereine oder Sektionen, gegliedert nach Sprachregionen,
- die Anzahl der den Vereinen angeschlossenen Mitglieder

4.2 Das Gesuch ist mindestens 6 Monate vor der Versammlung des Sportparlamentes der Geschäftsstelle einzureichen.

4.3 Die Direktion prüft die Gesuchsunterlagen und fordert den Gesuchsteller allenfalls auf, fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen (Vorprüfung).

2.2.1 Abs. 4

4.4 Sofern durch das Aufnahmegesuch Sportarten berührt werden könnten, die bereits bei Swiss Olympic vertreten sind, leitet die Direktion ein Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen Verbänden ein.

- 4.5 Sofern in der Vorprüfung keine formellen und materiellen Mängel festgestellt werden, leitet die Geschäftsstelle das Aufnahmegesuch, allenfalls ergänzt mit den Ergebnissen eines Vernehmlassungsverfahrens, einem aus dem Exekutivrat bestimmten Einzelmitglied zu.
- 4.6 Dieses Mitglied prüft seinerseits die Gesuchsakten, zieht allenfalls weitere Informationen ein und stellt dem Exekutivrat Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Der Exekutivrat kann ein Gesuch zur Ergänzung oder zur weiteren Abklärung an die Direktion oder an das beauftragte Mitglied des Exekutivrats zurückweisen.
- 4.7 Der Entscheid des Exekutivrats wird dem Gesuchsteller durch die Direktion unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung gibt sie dem Gesuchsteller die Gründe bekannt und setzt ihm Frist, um zu seinem Gesuch zuhanden des Exekutivrats nochmals Stellung zu nehmen.
- 4.8 Befürwortet der Exekutivrat das Gesuch oder hält der Gesuchsteller trotz eines negativen Entscheides des Exekutivrats am Gesuch fest, ist dieses an die nächste Versammlung des Sportparlaments weiterzuleiten.
- 4.9 Das Sportparlament kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.10 Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneuert werden.
- 4.11 Die Organe oder Vertreter der Gesuchsteller haben keinen Anspruch auf Teilnahme oder Anhörung anlässlich der Beratungen des Exekutivrats und des Sportparlaments, die über sein Gesuch befinden. Der Gesuchsteller kann hingegen der Geschäftsstelle Dokumentationsmaterial zur Auflage im Sportparlament abgeben.
- 4.12 Der Entscheid des Sportparlaments ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.